

## Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels

### „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Homöopathie“

#### (Fachtierarztbildungs- und -prüfungsordnung - Homöopathie)

---

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17.12.2021

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 171/2021 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 171/2021 wird verordnet:

#### Anwendungsbereich

**§ 1.** (1) Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zum Fachtierarzt (FTA) für Homöopathie anzuwenden.

(2) Die Veterinär-Homöopathie ist eine tierärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am gesunden Menschen oder Tier geprüft und in potenziert Form individuell nach dem Ähnlichkeitsprinzip verordnet werden.

Die in der vorgenannten Definition enthaltenen Kriterien wie

- tierärztlich
  - arzneilich
  - Einzelarzneien
  - geprüft am gesunden Menschen oder Tier
  - potenziert
  - individuell
  - Ähnlichkeitsprinzip
- sind gleichzeitig zu berücksichtigen.

#### Fachspezifische Weiterbildung

**§ 2.** Folgende Fachbereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTAs für Homöopathie. Ziele der Weiterbildung sind der Erwerb folgender Kenntnisse und sind daher Inhalt ihrer/seiner Ausbildung:

##### (1) Theoretische Grundlagen homöopathischer Medizin

- (a) Geschichte der Homöopathie mit Rücksicht auf die Veterinärhomöopathie
- (b) homöopathische Schulen (Überblick)
- (c) Ähnlichkeitsregel
- (d) Arzneimittelprüfung
- (e) Homöopathische Pharmazie (Herkunft, Arzneimittelherstellung)
- (f) Potenzierung
- (g) Arzneimittelbild

- (h) individuelles Krankheitsbild, Menschenbild, Tierbild in der Homöopathie
- (i) Vis vitalis
- (j) Symptomatologie (Symptomenklassifizierung, vollständiges Symptom, Schlüsselsymptome, Symptome usw.)
- (k) Indikationen und Grenzen der Homöopathie

(2) Methodik der Homöopathie

- (a) Anamnese
- (b) Arzneimittelbilder (siehe Arzneiliste)
- (c) Verschiedene Wege zum Simile
- (d) Akute Krankheit
- (e) Epidemische Krankheit
- (f) Konstitution
- (g) Chronische Krankheit aus homöopathischer Sicht
- (h) Lokalübel
- (i) Einseitige Krankheit
- (j) Grundzüge der Miasmantik (Psora, Sykosis, Syphilis, Tuberkulinie, Vaccinose)
- (k) Diathesen
- (l) Arzneifindung
- (m) Verschiedene Wege der Homöopathizität
- (n) Hierarchisation
- (o) Repertorisation inkl. Übertragungslehre
- (p) Analogisierung
- (q) Bewährte Indikationen in der Veterinärmedizin
- (r) Verordnung
- (s) Reaktionen auf die Arzneigabe, Arzneiwirkungen
- (t) Heilungsverlauf (inkl. Heringsche Regel)
- (u) Regeln der Mittelwirkungen (Palliation, Suppression, Heilung usw.)
- (v) Rückfälle oder Rückfall nach guter Erstgabenreaktion
- (w) Zweitverordnung
- (x) Arzneimittelwiederholung, Arzneimittelwechsel, Potenzwechsel
- (y) Beziehungen der Arzneimittel untereinander
- (z) Komplementärmittel

(3) Arzneimittellehre

Von den Prüfungswerbern wird ein detailliertes Wissen der unten angeführten fett formatierten Arzneimittel verlangt, sowie ein Grundlagenwissen der nicht fett formatierten Arzneimittel. Wichtig ist Grundsätzliches über Polychreste und Wirkstoffgruppen (z.B. Säuren, Salze, Tiergifte usw.) und Wissen über das Wesen der unten aufgelisteten Arzneimittel im Sinne von Toxikologie, Pathologie, Pathophysiologie und Arzneimittelbild.

<b>Acidum nitricum</b>	Cocculus indicus	<b>Medorrhinum</b>
<b>Acidum phosphoricum</b>	Colchicum autumnale	<b>Mercurius corrosivus</b>
<b>Aconitum napellus</b>	Colocynthis	<b>Mercurius solubilis</b>
Acidum sulphuricum	<b>Conium maculatum</b>	Mezereum
Agaricus muscarius	Crataegus	Natrum carbonicum
Allium cepa	Cuprum metallicum	<b>Natrum muriaticum</b>
Antimonium crudum	Digitalis	<b>Nux vomica</b>
<b>Antimonium tartaricum</b>	Drosera rotundiflora	Opium
<b>Apis mellifica</b>	Dulcamara	<b>Phosphorus</b>
Argentum metallicum	Echinacea	Phytolacca

<b>Argentum nitricum</b>	Euphrasia officinalis	Platinum
<b>Arnica montana</b>	Ferrum metallicum	Plumbum metallicum
<b>Arsenicum album</b>	<b>Ferrum phosphoricum</b>	Podophyllum peltatum
Asa foetida	<b>Gelsemium sempervirens</b>	<b>Psorinum</b>
<b>Aurum metallicum</b>	<b>Graphites</b>	<b>Pulsatilla</b>
Baryta carbonicum	Hamamelis virginica	Pyrogenium
<b>Belladonna</b>	Hecla lava	Rhododendron
Bellis perennis	<b>Hepar sulphuris calcareum</b>	<b>Rhus toxicodendron</b>
Berberis vulgaris	<b>Hyoscyamus niger</b>	Ruta graveolens
Borax	Hypericum perforatum	<b>Sepia</b>
<b>Bryonia alba</b>	<b>Ignatia amara</b>	<b>Silicea</b>
Bufo	Iodum	Spongia tosta
Cactus grandiflora	Ipecacuanha	Staphysagria
<b>Calcarea carbonica</b>	Iris versicolor	<b>Stramomium</b>
<b>Calcarea flouratum</b>	Kalium bichromicum	<b>Sulphur</b>
<b>Calcarea phosphoricum</b>	<b>Kalium carbonicum</b>	Symphytum
Calendula officinalis	Kali iodatum	<b>Syphilinum</b>
<b>Cantharis vesicularis</b>	Lac caninum	Tabacum
<b>Carbo vegetabilis</b>	<b>Lachesis muta</b>	Tarentula hispanica
Carcinosin	Lathyrus	<b>Thuja occidentalis</b>
Caulophyllum	Ledum palustre	<b>Tuberculinum</b>
<b>Causticum</b>	Lilium tigrinum	Urtica urens
Chamomilla	<b>Lycopodium clavatum</b>	Veratrum album
Chelidonium majus	<b>Magnesium carbonicum</b>	Zincum metallicum
<b>China officinalis</b>	Magnesium phosphoricum	
45 fett gedruckte AM	59 andere AM	Gesamt 104 Arzneimittel

### Ausbildungskurse/Theoretische Ausbildung

§ 3. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Ausbildungskurse in Zusammenarbeit mit der ÖGVH (Österreichischen Gesellschaft für Veterinärmedizinische Homöopathie) angeboten. Weitere Ausbildungen im In- und Ausland können im Einzelfall von der Prüfungskommission anerkannt werden.

### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die dreijährige Ausbildungszeit beinhaltet eine zumindest 3-jährige eigene praktisch homöopathische Tätigkeit

(a) bei einem FTA für Homöopathie (Dienstverhältnis) oder

(b) Supervision von 50 eigenen Fällen durch einen FTA für Homöopathie und Lehrpraxis für veterinärmedizinische Homöopathie (20 Stunden), wobei das Üben der Anamnese und Arzneifindung durch eigenes Befragen des Patientenbesitzers unter Aufsicht eines FTA in einer Gruppe erfolgt:

(ba) Praktische Arbeit am Patienten

(bb) Anamneseerhebung

(bc) Gemeinsame Arzneifindung

(bd) Folgeordinationen

Zur von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zu tragende Entschädigung für die

Supervision siehe Anlage 3.

(c) Teilnahme an einer Arzneimittelprüfung (nicht obligatorisch, aber wünschenswert).

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: 120 Stunden theoretische Ausbildung über drei Jahre durch

(a) Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen, usw. anerkannter Institutionen (siehe Anhang 2) von mindestens 60 Stunden. Dazu zählen

- Kurse für Veterinärhomöopathie im In- und Ausland (mind. 40 Stunden)
- 7 Stunden Repertorisationskurs
- Kurse für Humanhomöopathie (max. 20 Stunden werden anerkannt)
- Homöopathische Ausbildung während des Studiums (max. 15 Stunden werden anerkannt), und

(b) Arbeitskreise (mit Protokollführung) im Ausmaß von mindestens 60 Stunden. Anerkannt werden ausschließlich postgraduale Arbeitskreise. Bei einem Arbeitskreis handelt es sich um ein Treffen von zumindest 2 in homöopathischer Ausbildung stehenden Tierärztinnen/Tierärzten zur gemeinsamen Arbeit an Ausbildungsthemen. Die Arbeitskreise sind in Eigeninitiative der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu organisieren, wobei die ÖGVH auf Anfrage Hilfestellung leistet. Arbeitskreise beinhalten

- Erarbeitung von Arzneimittelbildern
- Gemeinsames Erarbeiten und Diskussion der grundlegenden Literatur (Organon, Literaturliste siehe Anhang 1)
- Erfahrungsaustausch
- Diskussion von Kasuistik
- Eventuell praktische Arbeit am Patienten

Soll der Arbeitskreis für die Ausbildung anerkannt werden, muss dieser an die Prüfungskommission gemeldet und mindestens jährlich von einem FTA für Homöopathie supervidiert werden. Auf Wunsch des Arbeitskreises kann die Supervisorin/der Supervisor bei Bedarf zur Hilfestellung öfters angefordert werden.

Zur von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber zu tragenden Entschädigung für den FTA in ihrer/seiner Tätigkeit als Arbeitskreissupervisor/in siehe Anlage 3.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Erfolgt durch eine schriftliche wissenschaftliche Facharbeit, eine öffentliche Präsentation sowie die Erstellung von zehn Fallberichten, davon einer in veröffentlichungsreifer Form:

(a) Facharbeit veterinärmedizinische Homöopathie:

Voraussetzung für die Zulassung zur FTA-Prüfung ist eine positiv beurteilte Facharbeit über ein vorher festgesetztes veterinärhomöopathisches Thema. Diese Arbeit soll erweisen, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber ein homöopathisches Thema selbständig, den homöopathischen Regeln entsprechend und wissenschaftlich bearbeiten kann. Das Thema soll veterinärhomöopathischer Natur sein und eine kritische Auseinandersetzung mit der verwendeten Literatur darstellen, wobei eigene Erfahrungen, Einsichten und Standpunkte eingebracht werden müssen. Die Arbeit muss in veröffentlichungsreifer Form vorliegen (Mindestanforderungen laut Publikationsrichtlinien der Wiener Tierärztlichen Monatszeitschrift-WTM) und mit einem Inhalts- und Literaturverzeichnis ausgestattet sein. Spätestens mit Beginn des dritten Ausbildungsjahres erhält jede Prüfungswerberin/jeder Prüfungswerber auf Anfrage bei der Prüfungskommission ein Thema für seine Facharbeit

zugute, bzw. kann selbst ein Thema vorschlagen. Themenvorschläge sind schriftlich einzureichen. Das Thema ist erst nach Bestätigung durch die Prüfungskommission verbindlich. Spätestens drei Monate vor Prüfungsanmeldung muss die Arbeit abgegeben werden. Dieser ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass sie persönlich und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Erst nach positiver Beurteilung der Facharbeit durch die Prüfungskommission wird die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen.

Eine negative Beurteilung der Facharbeit ist von der Prüfungskommission schriftlich zu begründen.

#### (b) Vortrag

Im Rahmen einer ÖGVH-Fortbildungsveranstaltung oder einer ÖGVH Regionaltagung ist ein Vortrag über einen chronischen Fall zu halten. Inwieweit auf anderen Veranstaltungen gehaltene Vorträge anerkannt werden können, entscheidet die Prüfungskommission.

#### (c) Fallberichte

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Weiterbildung sind der Anmeldung zur Prüfung von zumindest zwei Tierarten zehn selbständig erarbeitete und gut dokumentierte Fälle (mindestens drei akute und drei chronische, davon zumindest zwei Fälle, die mindestens ein Jahr unter homöopathischer Behandlung bzw. Nachbeobachtung waren) beizulegen. Ein chronischer Fall muss in publikationsreifer Form (nach Hom-Case Guidelines) ausgearbeitet sein.

Die Falldokumentation muss die Anamnese, die Hierarchisierung und eventuell Repertorisation mit Begründung der Arzneiwahl (aus Materia Medica oder Repertorium) sowie die Beurteilung des Fallverlaufes umfassen, im Detail demnach:

- vollständige Anamnese
- klinische Diagnose
- Auswahl und Hierarchisierung der Symptome
- homöopathische Diagnose
- nachvollziehbare und begründete Mittelwahl
- Abgrenzung gegen differentialdiagnostisch in Frage kommende Mittel
- Potenz, Häufigkeit und Dauer der Gabe
- Krankheits- und Heilungsverlauf mit genügend langer Nachbeobachtungszeit

Es sollen grundsätzlich nur Einzelmittel gegeben worden sein. In einigen Fällen wird der Krankheits- und Heilungsverlauf einen Wechsel des Mittels erfordern, der dann ebenso zu begründen ist. Wenn Labor-, Röntgen- oder sonstige Spezialuntersuchungen durchgeführt wurden, so sind diese mit anzuführen.

### **Anrechnung ausländischer Ausbildungen und Prüfungen**

§ 5. (1) Positiv absolvierte Fachtierarztausbildungen und -prüfungen oder Teile von Fachtierarztausbildungen und -prüfungen können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.

(2) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt

belegt wird.

## Prüfungsziel

§ 6. (1) Die Fachtierarztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die zukünftige Fachtierärztin/der zukünftige Fachtierarzt durch die absolvierte Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse für die Behandlung von Klein-, Heim- und Nutztieren und Pferden mittels Homöopathie, sowie die Betreuung von Tierbeständen auf homöopathischem Weg, notwendig ist.

## Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die Prüfung wird mündlich strukturiert durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen, wobei jeder Detailbereich positiv absolviert werden muss.

1. Teil

(a) Papercase, welchen die Prüfungswerberin/ der Prüfungswerber analysieren und repertorisieren soll.

2. Teil

- (a) Fragen zur Facharbeit
- (b) Fragen zu den eingereichten Fallstudien
- (c) Fragen zum Papercase
- (d) Fragen zur Systematik in der Homöopathie
- (e) Fragen zur Materia Medica
- (f) Fragen zur Miasmatik

Der Gebrauch von Repertorien, Arzneimittellehren, Computern oder anderen Hilfsmitteln ist mit vorheriger Genehmigung der Prüfungskommission bei der Lösung des Papercases erlaubt. Pro Themengebiet (Systematik, Materia Medica, Miasmatik) werden Fragen gestellt, die im Vorhinein festgelegt wurden und jede Prüferin/jeder Prüfer vorliegen. Anhand eines ebenfalls im Vorhinein festgelegten Antwortschlüssels bewerten die Prüferinnen und Prüfer die Antworten der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers. Wird eine Frage nicht oder falsch beantwortet, kommt die nächste Frage an die Reihe.

(2) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber haben vor Beginn der Prüfung den Tierärzteaussweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelfrei hervorgeht, vorzulegen.

(3) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen FTA-Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). In Folge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

## Bewertung

**§ 8.** Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Fachtierarztprüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Fachtierarztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

## Prüfungsprotokoll

**§ 9.** Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

## Einsichtnahme und Beschwerde

**§ 10.** (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin /der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

## Inkrafttreten

**§ 11.** Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 20.12.2021

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

## Anlage 1

### Literaturempfehlungen:

Die für die Prüfung zum Fachtierarzt für Homöopathie obligate Literatur (**Prüfungsstoff**) ist mit einem \* gekennzeichnet und **fett** formatiert.

Grundlagen der Homöopathie:

- \* **HAHNEMANN, S.: Organon der Heilkunst - Textkritische Ausgabe der 6. Auflage (J.M. Schmidt). Haug**
- \* **KÜNZLI, J.: Zur Theorie der Homöopathie. Grundlagen und Praxis**
- \* **KÖHLER, G.: Lehrbuch der Homöopathie. Band 1; Grundlagen und Anwendungen, Hippokrates**
- \* **SCHMID, A.: Grundkurs in klassischer Homöopathie für Tierärzte. Sonntag**
- \* **TEUT/DAHLER/LUCAE/KOCH: Kursbuch Homöopathie. Urban & Fischer Verlag**
- GENNEPER T., WEGENER A.: Lehrbuch der Homöopathie. Haug. Heidelberg
- GUNAVANTE, S. M.: Theorie und Praxis der Homöopathie. Hahnemann Institut
- DORCSI, M.: Homöopathie. Band 1; Einführung in die Homöopathie, Haug
- WRIGHT-HUBBARD, E.: Kurzlehrgang der Homöopathie. Organon
- KÖNIG, P.: Durch Ähnliches Heilen; Homöopathie in Österreich. Orac
- RISCH, G.: Homöopathik; die Heilmethode Hahnemanns. Pflaum Verlag
- KING, G.: Veterinärhomöopathie. Einf. u. Mat. Med. Schlütersche Verlagsanstalt
- STEINGASSNER, H.M.: Homöopathie verstehen. Maudrich

Arzneimittellehren:

- \* **BOERICKE, W.: Homöopathische Mittel und ihre Wirkungen. Haug**
- \* **STEINGASSNER, H.M.: Materia Medica für Veterinärmediziner. Maudrich**
- MILLEMANN, J.: Materia medica der homöopathischen Veterinärmedizin. Sonntag
- KING, G.: Veterinärhomöopathie. Schlütersche
- PHATAK, S.R.: Homöopathische Arzneimittellehre. Burgdorf
- MORRISON, R.: Handbuch der homöopathischen Leitsymptome und Bestätigungssymptome. Kai Kröger Verlag
- VERMELEN; F.: Konkordanz der Materia Medica. 2 Bd.
- MEZGER, J.: Gesichtete homöopathische Arzneimittellehre. Bd. 1 u. 2, Haug
- KENT, J.T.: Arzneimittellehre. Haug
- CLARKE, J.H.: Der Neue Clarke - eine Enzyklopädie für den homöopathischen Praktiker, Silvia Stefanovic Verlag für homöopathische Literatur. Bielefeld
- GAWLIK, W.: Arzneimittelbild und Persönlichkeitsporträt. Hippokrates
- DORCSI, M.: Homöopathie. Band 5; Arzneimittellehre, Haug
- CHARETTE, G.: Homöopathische Arzneimittellehre für die Praxis. Hippokrates
- NASH, E.B.: Leitsymptome in der homöopathischen Therapie. Haug
- VITHOULKAS, G.: Essenzen homöopathischer Arzneimittel. Sylvia Faust
- VERMEULEN, F.: Kindertypen in der Homöopathie. Sonntag
- ALLEN, H.C.: Leitsymptome der homöopathischen Materia Medica. Burgdorf



LATHOUD, J.-A.: Materia Medica. Barthel & Barthel  
COULTER, C.R.: Porträts homöopathischer Arzneimittel. Bd. 1 u. 2, Haug  
HAHNEMANN, S.: Reine Arzneimittellehre. Haug  
SEIDENEDER, A.: Mitteldetails der homöopathischen Arzneimittel. Bd. 1-3, Simillimum Verlag  
VOISIN, H.: Materia medica des homöopathischen Praktikers. Haug  
STAUFFER, K.: Klinisch homöopathische Arzneimittellehre. Sonntag  
JUS, Mohinder Singh: Praktische Materia Medica. 3 Bände

#### Repertorien:

SCHROYENS, F.: Synthesis- Repertorium homöopathicum syntheticum. Hahnemann Institut  
ZANDVOORT, R.: Complete Repertory. Similimum Verlag  
KENT, J.T. (Keller/Künzli): Kents Repertorium der hom. Arzneimittel. Bd. 1-3, Haug  
KÜNZLI, J./BARTHEL, M.: Kent´s Repertorium Generale. Barthel & Barthel  
BARTHEL/KLUNKER: Synthetisches Repertorium. Haug  
GYPSER, J-H.: Bönninghausens therapeutisches Taschenbuch, revidierte Ausgabe 2000, Sonntag  
LIETH, B.: BBC-Taschenbuch, Boger-Bönninghausen´s Charakteristika. Verlag Von der Lieth  
DORCSI, M.: Homöopathie. Band 6; Symptomenverzeichnis, Haug  
GYPSER, J-H.: Bönninghausens therapeutisches Taschenbuch, revidierte Ausgabe 2000, Sonntag  
MURPHY, R.: Homeopathic Medical Repertory, Indian books  
DEISER, R.: Taschen-Repertorium der homöopathischen Tiermedizin. Sonntag

Die richtige Verwendung der Repertorien wird in Repertorisationskursen gelehrt!

#### Miasmen:

ALLEN, J.H.: Die chronischen Krankheiten - Die Miasmen. Band 1 u. 2, Renee von Schlick  
HAHNEMANN, S.: Die chronischen Krankheiten. Haug  
LABORDE, Y./RISCH, G.: Die hereditären chronischen Krankheiten. Müller & Steinicke  
ORTEGA: Anmerkungen zu den Miasmen oder chronischen Krankheiten im Sinne Hahnemanns. Haug  
METHNER, R.: Miasmen in der Homöopathie. Laub Verlag  
JUS, M.S.: Die Reise einer Krankheit

#### Klinische Homöopathie:

DAY, Ch. (1992): Homöopathischer Ratgeber – Heimtiere. BLV, München  
DAY, Ch. (2001) Gesunde Rinderbestände durch Hom. Sonntag  
MACLEOD, G.: Homöopathischer Ratgeber: Hunde. BLV  
MACLEOD, G.: Homöopathischer Ratgeber: Katzen. BLV  
MACLEOD, G.: Pferdekrankheiten - Homöopathisch behandelt. WBV  
MACLEOD, G., WOLTER, H.: Hom. Behandlung der Rinderkrankheiten. Sonntag  
ANDRESEN, Ernst-P.: George MacLeods hom. Behandlung der Schweinekrankheiten. Sonntag

RAKOW, B.u.M.: Bewährte Indikationen in der Veterinärmedizin  
RAKOW, B.u.M.: Homöopathie in der TierMedizin. Aude Sapere  
RAKOW, B.: Der homöopathische Hundedoktor. Kosmos  
RAKOW, B.: Der homöopathische Katzendoktor. Kosmos  
RAKOW, M.: Unsere Pferde - gesund durch Homöopathie. Sonntag  
TIEFENTHALER, A.: Homöopathie für Haus- und Nutztiere. Haug  
WESTERHUIS, A.H.: Homöopathie für Hunde. Knaur  
WOLFF, H.G.: Unsere Hunde gesund durch Homöopathie. Sonntag  
WOLFF, H.G.: Unsere Katze gesund durch Homöopathie. Sonntag  
WOLTER, H.: Kompendium der tierärztlichen Homöopathie. Enke  
WOLTER, H.: Klinische Homöopathie in der Veterinärmedizin. Haug  
WOLTER, H.: Homöopathie für Tierärzte. Band 1-7, Schlütersche / Gilliar / Selbstverlag

## Anlage 2

### Richtlinien für die Anerkennung von Weiterbildungskursen:

#### 1) Formale Kriterien:

##### a) Die Kursleiterin/Der Kursleiter

- ist für die inhaltliche Gestaltung der Kurse verantwortlich.
- muss die entsprechende Zusatzbezeichnung haben und die Ermächtigung zur Weiterbildung (IAVH, ATF bzw. vergleichbare Qualifikationen).
- muss Erfahrung in der Therapie und als Referent nachweisen. Sie/Er sollte Kontakt zu den bereits bestehenden Weiterbildungskursen des entsprechenden Bereichs haben, um den aktuellen Stand und die Anforderungen einschätzen zu können.

##### b) Die Dozentinnen/Dozenten

- müssen grundsätzlich den Fachtierarzt für Homöopathie bzw. die Zusatzbezeichnung Homöopathie haben.
- In Ausnahmefällen kann die Qualifikation anderweitig nachgewiesen werden, welche im Einzelfall geprüft wird, die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- Bei Dozentinnen/Dozenten aus dem Ausland gelten vergleichbare Qualifikationen, welche im Einzelfall geprüft werden, die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

##### c) Vorlage des Kurskonzeptes und der Kursprogramme

###### Kurskonzept:

- Zielgruppe
- Thematik
- Zeitlicher Umfang des Kursangebotes, Zielsetzung
- Angabe für welche Ausbildung bzw. welche Teilbereiche welche Weiterbildungsinhalte vermittelt werden sollen.

###### Es müssen genaue Kursprogramme vorgelegt werden:

- Datum der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Kursprogramm: genauer zeitlicher Ablauf: Angaben, welcher Referent, zu welchem Thema von wann bis wann spricht
- Name, Adresse, Tel., ggfls. Fax, E-Mail der Kursleiterin/des Kursleiters
- Name, Adresse, Tel., ggfls. Fax, E-Mail der Referentin/des Referenten
- Name, Adresse, ggfls. Fax, E-Mail des Veranstalters
- ausdrücklicher Hinweis: Nur für Tierärztinnen/Tierärzte und Studentinnen/Studenten der Veterinärmedizin (für diese nur als Fortbildung möglich). Die Antragstellerin/der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Anmeldungen daraufhin überprüft werden. In Zweifelsfällen muss mit einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer, die/der sich angemeldet hat, Kontakt aufgenommen werden, um festzustellen, ob sie/er das veterinärmedizinische Studium abgeschlossen hat.

##### d) Organisation:

- Die Kurse sind an eine Institution gebunden zu sein, um Qualität, Systematik und Kontinuität zu gewährleisten.

2) Fachliche Kriterien:

a) Der Kursinhalt muss eindeutig und nur der Homöopathie zuzuordnen sein. Kombinationsveranstaltungen mit anderen „Fachrichtungen“ werden nicht anerkannt.

b) Zu den Inhalten:

Die fachliche Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Bei der fachlichen Bewertung muss beurteilt werden, ob ein beantragter Kurs bzw. Seminar oder wiederholte Kurse oder Anträge auf Anerkennung eines ganzen Kurssystems oder einer Seminarfolge den gültigen Weiterbildungsrichtlinien entsprechen.

Dabei sind die derzeit anerkannten Kurssysteme als Grundlage zu nehmen. Neue Weiterbildungskurse (einzelne oder Serie) können nur anerkannt werden, wenn sie streng den Vorgaben der bestehenden Kurse folgen. Dabei kann die Gewichtung einzelner Inhalte nur geringgradig variieren.

Seminare oder Kurse, bei denen Teile des Inhaltes der Weiterbildung zuzuordnen sind, andere jedoch nicht, sind problematisch. Es ist im Normalfall nicht möglich, von einem Seminar nur eine anteilige Stundenzahl für die Weiterbildung anzuerkennen. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, bei einer Folge von Seminaren diese bis zu einer bestimmten Stundenzahl anzuerkennen.

c) Es muss gewährleistet sein, dass die angebotenen Inhalte auch vermittelt werden. Die Zeiteinteilung muss so gestaltet werden, dass die angekündigten Inhalte in der vorgegebenen Zeit im erforderlichen Umfang dargestellt werden können.

### **Anlage 3**

#### **Entschädigung für Supervision gemäß § 4 Z 1 lit b**

Die Entschädigung für die Supervision der vorgeschriebenen 50 Fälle ist abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufwand, maximal bis zur Obergrenze von 1500 € zzgl. MwSt. Wenn eine Anreise erforderlich ist, wird das amtliche Km-Geld zuzüglich verrechnet.

#### **Entschädigung für die Tätigkeit als Arbeitskreissupervisorin/Arbeitskreissupervisor gemäß § 4 Z 2 lit c**

Die/Der FTA erhält für ihre/seine Tätigkeit als Arbeitskreissupervisorin/Arbeitskreissupervisor pro Stunde den Mindestsatz für tierärztliche Leistungen laut Honorarempfehlung der Österreichischen Tierärztekammer in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich Anfahrtskosten. Diese Kosten sind von den in homöopathischer Ausbildung stehenden Tierärztinnen/Tierärzten anteilig zu tragen.